

VD / Einfache Anfrage Grünenfelder-Bad Ragaz vom 21. Juli 2026.

Trockener Sommer, notleidende Alpen – nutzt St.Gallen die Bundesbeiträge für die landwirtschaftliche Wasserinfrastruktur überhaupt noch?

Antwort der Regierung vom 8. September 2026

Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 21. Juli 2026, ob der Kanton St.Gallen angesichts der trockenen Sommer und notleidenden Alpen die Bundesbeiträge für die landwirtschaftliche Wasserinfrastruktur weiterhin nutzt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Wichtigkeit der Finanzhilfen für Strukturverbesserungen und der Wasserversorgung hat die Regierung in den letzten Jahren bereits mehrfach betont:

- Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft»;
- Bericht «Leistungsumfang und Art der Umsetzung der kantonalen Landwirtschaftspolitik»;
- Bericht 40.22.02 «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen»;
- Bericht 40.21.03 «Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen»;
- Interpellation Grünenfelder-Bad Ragaz / Romer-Jud-Benken / Sennhauser-Wil vom 18. September 2023 «Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement auf St.Galler Alpen: Kanton soll Strategie und konkretes Vorgehen aufzeigen»;
- Interpellation Steiner-Kaufmann-Gommiswald / Huber-Oberriet / Thomann-Pfäfers (24 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2025 «Strukturverbesserungen: St.Gallen schöpft das Potenzial im Hügel- und Berggebiet nicht aus».

Dort wurden u.a. die Wichtigkeit der Alpwasserversorgungen aufgezeigt sowie die entsprechenden Mittel bereitgestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie hoch ist der aktuelle kantonale Mindest- bzw. Regelbeitragssatz für Strukturverbesserungsprojekte im Bereich Wasserversorgung im Sömmerungs- und Berggebiet, und wie hat er sich in den letzten zehn Jahren entwickelt?*

In der Bergzone 2–4 sowie im Sömmerungsgebiet beträgt der Beitragssatz total 52 Prozent. Dieser setzt sich aus einem Bundesbeitrag von 27 Prozent und einem Kantonsbeitrag von 25 Prozent zusammen. Dieser Beitragssatz gilt seit dem Jahr 2023, zuvor betrug er insgesamt 50 Prozent.

Die maximal möglichen Beitragssätze richten sich nach der eidgenössischen Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1; abgekürzt SVV). Aufgrund kantonaler Sparmassnahmen wurden im Kanton die maximalen Beitragssätze nach dem Jahr 2010 auf gesamthaft 50 Prozent (Beiträge Bund und Kanton) limitiert. Diese Limite wurde per 1. Januar 2023 auf 52 Prozent angehoben.

2. *Wie unterscheidet sich dieser Beitragssatz von den Regelungen in den Kantonen Bern (mindestens 30 Prozent der beitragsberechtigten Kosten) und Graubünden? Auf welcher Grundlage – Betrag pro Betrieb, pro Alp, pro Kubikmeter oder Prozentsatz der Kosten – rechnen diese beiden Kantone konkret ab?*

Die eidgenössische Strukturverbesserungsverordnung gibt den rechtlichen Rahmen für Bundesbeiträge von allen Strukturverbesserungsprojekten vor. Der dort definierte Maximalbeitragssatz für Wasserversorgungen auf dem Alpgebiet beträgt 33 Prozent. Voraussetzung ist eine kantonale Kofinanzierung von wenigstens 30 Prozent (90 Prozent jener des Bundes). Die Beitragssätze werden auf die beitragsberechtigten Kosten angewendet. Diese bestimmen sich nach dem landwirtschaftlichen Anteil an der Gesamtnutzung. Bei Alpwasserversorgungen beträgt dieser in der Regel 100 Prozent, sofern keine touristische Nutzung besteht. Dieser rechtliche Rahmen gilt für alle Kantone. Den Kantonen steht es frei, ihren Beitragssatz einseitig zu erhöhen. Das Bundesrecht legt lediglich die erforderliche Mindestbeteiligung des Kantons zur Auslösung des Bundesbeitrags fest.

Im Kanton Graubünden wird bei gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss aktuellem Kenntnisstand 65 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten von Bund und Kanton zusammen übernommen. Damit übernimmt Graubünden einen leicht höheren Beitrag, als für den Erhalt der maximalen Bundesbeiträge nötig wäre. Der Kanton Bern liegt mit 30 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten auf einer Höhe, die zum Maximalbeitragssatz von 33 Prozent Bundesbeitrag führt. Für Tiefbauprojekte legt Graubünden für Alpbetriebe einen Höchstwert von Fr. 6'000.– je Normalstoss fest, St.Gallen hat seit einigen Jahren Fr. 4'000.– für Wasserversorgungen und weitere Fr. 4'000.– je Normalstoss für die übrigen Tiefbaumassnahmen festgelegt. Steigen die Kosten stark über die beitragsberechtigte Summe an, kann sich aufgrund der Restkostenbelastung die Tragbarkeit schwierig gestalten. Übersteigen die Restkosten den in Anhang 2 SVV festgelegten Wert von Fr. 2'400.– je Normalstoss im Sömmerungsgebiet, hat die oder der Gesuchstellende die Tragbarkeit zu belegen oder sie oder er muss versuchen, das Projekt kostengünstiger umzusetzen.

Grundsätzlich wäre für den Kanton St.Gallen eine Anpassung der Beitragssätze bis auf höchstens 33 Prozent Bund und 30 Prozent Kanton ohne Änderung der Rechtsgrundlage möglich. Mit dem aktuell verfügbaren Budget könnte eine grössere Zahl von Gesuchen oder höhere Gesuchssummen jedoch zu einer Verknappung der Mittel und damit zu Verzögerungen bei der Projektrealisierung führen.

3. *Wie viele Bundesmittel für Strukturverbesserungen im Bereich Wasserversorgung standen dem Kanton St.Gallen in den letzten fünf Jahren zur Verfügung, und welcher Anteil davon wurde effektiv abgerufen? Wie beurteilt die Regierung diesen Wert im Vergleich zu Bern und Graubünden?*

Die Kantons- und Bundesmittel sind nicht an einzelne Massnahmen gebunden. Die Beiträge werden nach Gesucheingang vergeben. Derzeit besteht bei den Strukturverbesserungsgesuchen keine «Warteliste». Mit den vorhandenen Mitteln können die Beitragsgesuche in der Regel ohne Verzögerung zugesichert werden. Für die aktuelle Anzahl und Grösse der Gesuche stehen somit bei Anwendung der kantonalen Subventionspraxis ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung.

In den letzten fünf Jahren wurden folgende Beiträge für Wasserversorgungen zugesichert:

Beitrag in Fr.	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Bund	346'800	261'845	184'660	135'363	142'290	332'542
Kanton	121'075	223'427	170'981	124'859	131'750	310'192
Total	467'875	485'272	355'641	260'222	274'040	642'734

* Stand 31. Juli 2026

4. *Wie rechtfertigt die Regierung eine Kürzung von rund 2,3 Millionen Franken bei den Strukturverbesserungsmassnahmen angesichts eines jährlichen Gesamtaufwands des Kantons von rund 6 Milliarden Franken, wenn diese Kürzung gleichzeitig den Zugriff auf ein Mehrfaches an Bundesmitteln gefährdet?*

Das Budget für Strukturverbesserungen wurde bereits im Jahr 2022 und erneut ab dem Jahr 2025 erhöht. Die in der Frage angesprochene Kürzung erfolgte im Auftrag des Kantonsrates im Rahmen des Entlastungspakets. Das Landwirtschaftsamt hatte angesichts der Erhöhung der Bundesbeiträge auch eine Erhöhung der Kantonsbeiträge im Budget und im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) vorgesehen. Die Entlastungsmassnahme (EP26) hätte somit nicht zu einer Kürzung gegenüber dem bisherigen Niveau, sondern zu einem geringeren Wachstum dieses Budgetpostens geführt. Mit der Rücknahme der Entlastungsmassnahme durch den Kantonsrat kann die im AFP geplante Erhöhung umgesetzt werden.

Budget der letzten sechs Jahre:

Budget in Fr.	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	5,1 Mio.	5,4 Mio.	5,4 Mio.	5,4 Mio.	5,4 Mio.	5,1 Mio.
Kanton	3,6 Mio.	4,0 Mio.	4,0 Mio.	4,0 Mio.	4,4 Mio.	5,0 Mio.

Antrag Volkswirtschaftsdepartement AFP 2027 ff.:

AFP in Fr.	2027	2028	2029	2030
Kanton	5,5 Mio.	6,0 Mio.	6,0 Mio.	6,0 Mio.

5. *Weshalb schätzt der Kanton die Dringlichkeit von Investitionen in die landwirtschaftliche Wasserinfrastruktur offenbar anders ein als der Bund, der seine Beiträge in diesem Bereich gerade erhöht?*

Die erhöhten Kantonsmittel für Strukturverbesserungen verdeutlichen, dass auch der Kanton St.Gallen den Investitionen in die landwirtschaftliche Infrastruktur eine hohe Bedeutung beimisst. Dabei handelt der Kanton im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

6. *Welche konkreten Auswirkungen haben die im Entlastungspaket 2026 beschlossenen Kürzungen auf die Fähigkeit des Kantons, künftige, ansteigende Bundesbeiträge für die Wasserversorgung auf Alpen überhaupt noch auszulösen?*

Nach heutigem Stand stehen für Strukturverbesserungsgesuche im Bereich der Wasserversorgung ausreichend Mittel zur Verfügung.

7. *Ist die Regierung bereit, analog zur bernischen «Strategie Strukturverbesserungen 2030» eine mittelfristige kantonale Strategie zu erarbeiten, welche die Wasserversorgung im Sömmerungsgebiet als klare Förderpriorität festlegt – und die Kürzung angesichts der aktuellen Trockenheit zu überdenken?*

Die geltende Gesetzgebung sieht für den Kanton keine planerischen Aufgaben im Bereich der landwirtschaftlichen Infrastruktur vor. Es liegt in der Verantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Alpbewirtschaftenden, Projekte zur Sicherstellung der Wasserversorgung zu planen und voranzutreiben. Im Bericht 40.22.02 «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» hat der Kanton den entsprechenden Handlungsbedarf aufgezeigt. Für die Ermittlung des Wasserbedarfs und die technische Ausgestaltung von Wasserversorgungen im Alpgebiet stehen den Gesuchstellenden Beratungsangebote des Landwirtschaftsamtes am Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) zur Verfügung. Das Thema kann zudem im Rahmen alpwirtschaftlicher Tagungen aufgenommen werden. Der Kanton initiiert selbst keine entsprechenden Projekte. Er nimmt seine Aufgaben bei der Projektbewilligung und Beitragsgewährung wahr und unterstützt die Gesuchstellenden bei den Verfahren.